

Die Pflegeversicherung



Ausbau der Sozialversicherung - ein
Mittel gegen sozialen Abstieg im Alter
und zur Sicherung der Pflege

Hartmut Vöhringer

Die Pflegeversicherung

- Einführung
- Pflegebedürftig
- Pflegestufen
- Die Hilfe bei den ATL
- Leistungen bei häuslicher Pflege
- Stationäre Pflege



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Einführung



- Seit 1.1.1995 Beitragszahlung
- Seit 1.4.1995 Leistungen zur häuslichen Pflege
- Seit 1.7.1996 Leistungen zur stationären Pflege

Die Pflegeversicherung folgt der Kranken -
versicherung



Beitrag und Pflicht



- alle mit einem Verdienst über 400.-€ je Monat sind versicherungspflichtig
- in der Regel alle, die privat oder gesetzlich krankenversichert sind
- Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 1,7 % des Bruttoverdienstes (außer Sachsen)



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Pflegebedürftig



ist, wer wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit** oder **Behinderung** für die **gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden** Verrichtungen im Ablauf des **täglichen Lebens** auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate** in **erheblichem** oder höherem Maße der **Hilfe** bedarf.



Pflegestufen

Pflegestufe 1



Mindestens 1,5 Stunden Hilfebedarf je Tag

Pflegestufe 2



Mindestens 3 Stunden Hilfebedarf je Tag

Pflegestufe 3

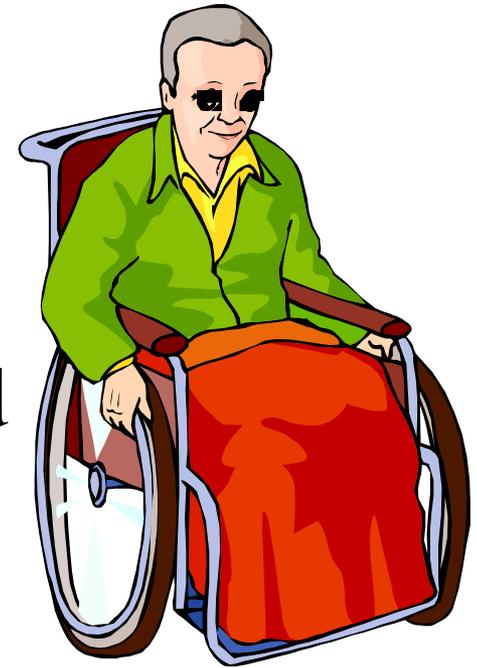


Mindestens 5 Stunden Hilfebedarf



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig)



- Bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität für mindestens zwei Verrichtungen Hilfe je Tag
- Hilfebedarf mindestens 1,5 Stunden, davon Grundpflege mehr als 45 Minuten je Tag
- Mehrfach in der Woche hauswirtschaftliche Versorgung



Pflegestufe 2 (Schwerpflegebedürftig)

- Bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität für mindestens drei Verrichtungen, Hilfe zu verschiedenen Tageszeiten
- Hilfebedarf mindestens 3 Stunden, davon Grundpflege mehr als 2 Stunden je Tag
- Mehrfach in der Woche hauswirtschaftliche Versorgung



Pflegestufe 3

(Schwerstpflegebedürftig)

- Bei Körperpflege, Ernährung und Mobilität rund um die Uhr Hilfe, auch nachts
- Hilfebedarf mindestens 5 Stunden, davon Grundpflege mehr als 4 Stunden je Tag
- Mehrfach in der Woche hauswirtschaftliche Versorgung



Die Hilfe bei den ATL

Bei Verrichtungen im Ablauf
des täglichen Lebens:

- Vollständige Übernahme
- Unterstützung
- Beaufsichtigung
- Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Körperpflege und Ernährung

- **Körperpflege:**

Waschen, Duschen, Baden,
Zahnpflege, kämmen. Rasieren,
Darm- oder Blasenentleerung

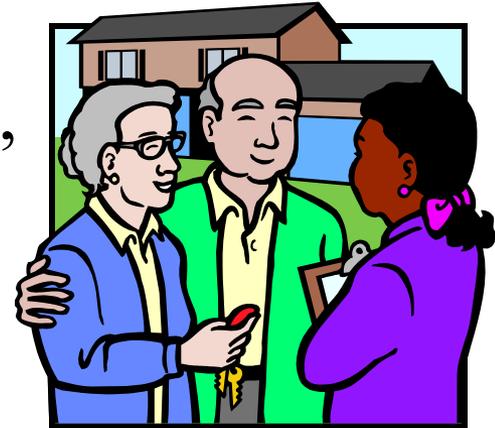
- **Ernährung:**

Mundgerechtes Zubereiten,
Aufnahme der Nahrung



Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung

- **Mobilität:** selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- **Hauswirtschaftliche Versorgung:** Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Kleidung, Beheizen der Wohnung



Aktivierende Pflege und Kommunikation



- Kommunikation
- Besondere Zuwendung und Sozialkontakte
- Aktivierende Pflege
- Ganzheitliche Pflege

Gelten als **selbstverständliche**

Bestandteile einer qualitativ guten und
humanen Pflege (§28 Abs.4 SGB XI)



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Leistungen bei häuslicher Pflege

- **Sachleistungen**

Stufe I: 384.- €, Stufe II: 921.- €,

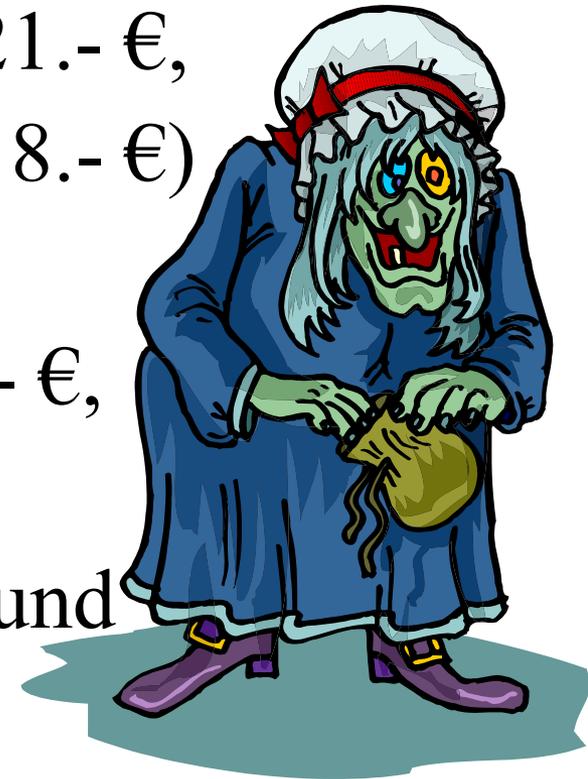
Stufe III: 1.432.- €, (Härtefall 1.918.- €)

- **Pflegegeld**

Stufe I: 205.- €, Stufe II: 410.- €,

Stufe III: 665.- €

- **Kombination von Sachleistungen und Geldleistung**



Weitere Leistungen

- Pflegevertretung bis 1432.- € je Jahr, maximal 4 Wochen
- Tages - und Nachtpflege I: 384.- €, II: 921.- €, III: 1432.- €
- Kurzzeitpflege bis 1432.- € je Jahr, für maximal 4 Wochen
- Pflegehilfsmittel, Zuschüsse zu umbauten

(Bis 2557.-€ je Maßnahme) ↓



Regelungen und Aufenthalt

- Im Haushalt des Pflegenden
- Im Altenwohnheim (nicht im Pflegeheim!)
- Bei Klinikaufenthalt wird bis zu 4 Wochen das Pflegegeld weiter gezahlt
- Bei Auslandsreisen wird bis 6 Wochen weiter gezahlt (geändert durch Gericht - Zahlung auch in EU - Ausland)



Qualität und Pflegegeld

- Kurse für pflegende Angehörige
- Einsatz eines Fachdienstes auf Kosten der Pflegekasse
- Zur Kontrolle und Beratung
 - Bei Pflegestufe I und II halbjährlich
 - Bei Pflegestufe III vierteljährlich



Die pflegenden „Laien“

Wenn mehr als 14 Stunden je Woche gepflegt wird und weniger als 30 Stunden Berufstätigkeit besteht, dann Renten - und Unfallversicherung



Einführung Einteilung nach Pflegestufen Hilfen häusliche Pflege stationäre Pflege

Stationäre Pflege



Für die Grundpflege, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung gelten folgende Sätze:

Pflegestufe I	1023.- €	} höchstens im Monat
Pflegestufe II	1279.- €	
Pflegestufe III	1432.- €	
Härtefälle	1688.- €	



Rahmen der Kosten

- Maximal 75 % der gesamten Heimkosten
= Pflegekosten + Hotelkosten
- Höchstens 15.339 .- € im Jahr
im Durchschnitt je stationärem
Pflegebedürftigen
(Das sind je Monat 1278,25.-€)



Behinderte

- Pauschale Beteiligung von 10% höchstens 256.- € je Monat an Heimkosten
- Außerhalb der Behindertenheime besteht ein normaler Anspruch
- Weitere Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz



Versorgungsverträge

- Ambulante und stationäre Einrichtungen schließen Versorgungsverträge mit den Landesverbänden der Pflegekassen ab
- **Fehlen** die Versorgungsverträge werden von der Pflegekasse nur **80%** des Leistungsanspruches ausbezahlt



Voraussetzungen zur Zulassung

- Allgemein anerkannter Stand der medizinisch pflegerischen Erkenntnisse
- humane und aktivierende Pflege
- Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft
- selbständig wirtschaftende Einrichtung
- sparsames Wirtschaften



Investitionskosten

- Aufbau und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur ist Ländersache
- Einsparungen der Sozialhilfe durch die Pflegeversicherung
- Rest in Unterkunft und Verpflegung
- Dies gilt prinzipiell auch für ambulante Dienste

